

Bearbeitet von:

Claudia Mähliß, DIII
Luise Rottach

Betreff

**Anfrage der FGL zur Situation der Stadtauben in Konstanz
(Anfrage der FGL-Fraktion vom 19.02.2024)
- Stellungnahme der Verwaltung**

Fachamt

Dezernat III
ASU

Freigabe durch:

Oberbürgermeister Uli Burchardt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Anfragen des Gemeinderates (Kenntnisnahme)	20.03.2024	Ö

Zusammenfassende Beurteilung / Ziel der Vorlage:

Beantwortung der FGL-Anfrage

Bürgerbeteiligung: nein ja* besondere
Information Konsultation Mitwirkung gesetzliche
Beteiligung**Kosten:**

Im Haushaltsplan veranschlagt:

 ja nein*

Folgekosten:

 ja nein**Klimaschutz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

 ja, positiv* ja, negativ* nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative
Handlungsoptionen?

ja*

nein*

*Erläuterung siehe Begründung

Begründung:

Während es u.a. in Freiburg und Augsburg ein Stadttaubenkonzept gibt, gibt es in Konstanz bisher lediglich ein Fütterverbot. Zur Situation der Stadttauben hat die FGL daher folgende Fragen:

- **Beabsichtigt die Verwaltung, analog zu Freiburg und Augsburg, ein tierschutzgerechtes Konzept zur Regulierung und Reduzierung der Stadttauben zum Wohle von Menschen und Tier einzuführen?**

Grundsätzlich ist die Umsetzung eines Konzeptes wie in Freiburg oder Augsburg bei bestehenden dringlichen Problemen mit Tauben sinnvoll, erfordert aber entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen. In Konstanz besteht nach aktueller Einschätzung kein akuter Handlungsbedarf.

- **Wie kann die Größe der Taubenpopulation auf ein gesundes, stadtverträgliches Niveau gebracht werden?**

Die Stadt Freiburg klärt die Bürger*Innen mittels Infobroschüre über das Zusammenleben von Menschen und Tauben auf. Hier wird unter anderem auch aufgeführt, dass Tauben nicht unkontrolliert gefüttert werden dürfen. Durch Taubenhäuser- und türme sollen die Stadttauben artgerecht gefüttert und die Gesundheit der Tauben kontrolliert werden. In den errichteten Türmen können die Tauben in Ruhe nisten und ihre Eier können durch Attrappen getauscht werden. So entsteht eine kleinere und insgesamt gesündere Stadttaubenpopulation. Darüber hinaus wird diese von Brennpunkten ferngehalten und bewusst in errichteten Taubenhäusern angesiedelt. Augsburg wendet ein ähnliches Modell an.

- **Wird das Taubenhaus am Seerhein noch von der Stadt betreut? Da man 1 Taubenhaus pro 100 Tauben rechnet, reicht dieses Taubenhaus für Konstanz aus?**

Im Stadtgebiet Konstanz wurde in der Vergangenheit das Taubenhaus am Webersteig errichtet. Dieses wurde jedoch nicht von den Tauben angenommen. Im Umfeld dieses Taubenhauses kam es zudem zu starken Verschmutzungen. Neue Taubenhäuser sind aufgrund der Erfahrungswerte in der Vergangenheit nicht vorgesehen.

- **Gibt es weitere Taubenschläge im Stadtgebiet, in denen Tauben versorgt und/oder ihre Eier gegen Attrappen ausgetauscht werden?**

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine (weiteren) Taubenhäuser im Stadtgebiet.

- **Können Taubenhäuser/Taubenschläge als Projekt mit (Beruf-)Schulen errichtet werden?**

Grundsätzlich ist das eine gute Anregung, wenn die Betreuung und Maßnahmen (Eiertausch) dauerhaft umgesetzt werden.

- **Ist der Tierschutzverein in die Betreuung der Tauben(-Häuser) eingebunden?**

Aktuell gibt es keine Taubenhäuser im Stadtgebiet, die betreut werden könnten.

- **Gibt es für die Bevölkerung kompetente und sachkundige**

Ansprechpartner*innen bei Fragen und Problemen zu Stadtauben?

Hinweise des Veterinäramts:

Professionelle Schädlingsbekämpfer stehen für Fragen der Vergrämung zur Verfügung; außerdem gibt es in einigen Städten **Stadtaubenhilfen**, z.B. in Singen und auch in Villingen-Schwenningen. Diese stellen Ansprechpartner zur Verfügung.

- **Ist das Fütterverbot nach einem neuen Gutachten von Dr. Kathrin Herrmann, Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin, jetzt rechtswidrig und ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz?**

Es gibt zum aktuellen Zeitpunkt kein rechtskräftiges Urteil oder Gesetz, welches das Fütterungsverbot allgemein als rechtswidrig einstuft. Die Einschätzungen von Dr. Herrmann sind somit zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr als eine Einschätzung.

Seit 2019 wird vor dem Verwaltungsgericht in Kassel die Klage einer Frau verhandelt, die wegen des Fütterns von Stadtauben Bußgeldbescheide erhalten hatte. Es ist davon auszugehen, dass das Gutachten aus Berlin in den Verhandlungen berücksichtigt werden wird. Somit ist eine Entscheidung bzgl. des Fütterungsverbot ausstehend, welche wegweisen für die Aufnahme von Fütterungsverboten in Satzungen sein wird. In Baden-Württemberg gibt es bezüglich der Rechtswidrigkeit eines Taubenfütterungsverbotes ein Verwaltungsgerichtshof-Urteil (VGH Urteil 1 S 1752/14 vom 08.12.2014) in dem die Rechtswidrigkeit von Taubenfütterungsverboten nicht bestätigt wird.

Anlage/n

Keine